

Leitfaden zur Anerkennung von Leistungen im Bachelor Ingenieurwissenschaften (Engineering Science)

Für Teile eines Studiums oder ein gesamtes Studium, die/das außerhalb der TUM absolviert wurde, kann eine Anerkennung von Leistungen beantragt werden. Voraussetzung für die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen ist, dass zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und den im TUM-Studiengang zu erzielenden Lernergebnissen kein wesentlicher Unterschied besteht. Grundlage dafür ist das Bayerische Hochschulgesetz, Art. 63 bzw. §16 der jeweils gültigen APSO. Für die Anerkennung von Leistungen ist die Immatrikulation an der TUM Voraussetzung.

Hinweise:

- Für Studierende im 1. Fachsemester bzw. bei Anerkennung von Leistungen aus einem Vorstudium: Gemäß §16 (4) APSO kann der Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen nur einmal, und zwar innerhalb des ersten Studienjahres an der TUM beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden.
- Bei Anerkennungen für den Wahlbereich:
Die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn die zu erbringenden Maximalcredits im Wahlbereich 2, wie in der FPSO in der Anlage 1 definiert, noch nicht erfüllt sind. Bereits anerkannte Leistungen können nachträglich als Zusatzleistungen verbucht werden, wenn dies durch eine Änderung der Modulwahl erforderlich wird.
- Module anderer Hochschulen können nur als gleichwertig anerkannt werden, wenn bei der Prüfung auf den wesentlichen Unterschied ein personengebundener Leistungsnachweis vorliegt. Bei Anerkennungen der Virtuellen Hochschule Bayern muss daher ein Leistungsnachweis im Original mit Credit Points und Note vorliegen. Eine Teilnahmebestätigung ist nicht ausreichend.
- Wenn Leistungen in den Wahlbereich 2 eingebracht werden sollen, muss zum Antrag auch das individuelle Curriculum eingereicht werden.
- Bei Anerkennung von Leistungen während des Urlaubssemesters:
Der Anerkennungsantrag für die im Beurlaubungssemester erbrachten Leistungen darf nur einmal in dem der Beurlaubung folgenden Fachsemester an der TUM gestellt werden (§11 (8) Immatrikulationssatzung).
- Werden nach einem Beurlaubungssemester Anträge auf Anerkennung gestellt und werden Leistungen im Umfang von 35 Credit Points anerkannt, erfolgt eine Höherstufung um ein Semester (und dann ab 26 darüberhinausgehende Credits um noch ein weiteres Semester).
- Für eine einmal erbrachte Prüfungsleistung kann keine Prüfungsleistung nachträglich anerkannt werden. Nimmt der/die Studierende an einer Prüfung des B.Sc. Ingenieurwissenschaften teil, während ein Antrag auf Anerkennung für das betreffende Modul läuft, zählt die in der Modulprüfung erreichte Note und der Antrag auf Anerkennung ist gegenstandslos (§24 (8) APSO). Eine nachträgliche Notenverbesserung durch Anerkennung ist nicht möglich.
- An der Technischen Universität München nicht bestandene Prüfungen können nur an der TUM wiederholt werden. Somit ist auch eine nachträgliche Anerkennung einer extern erbrachten Prüfungsleistung zur Verbesserung einer an der TUM erbrachten Leistung oder für das Bestehen einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen (§24 (8) APSO).
- Nach Erhalt des Ablehnungsbescheides per E-Mail kann ein Gegenvorstellungsverfahren über TUM CST, Studium und Lehre - Recht eingeleitet werden. Der Einspruch bedarf der Schriftform.

Ablauf des Anerkennungsverfahrens:

Reichen Sie den vollständigen Antrag auf Anerkennung, Seite eins und zwei als pdf-Datei ein unter pa.bsces@ed.tum.de Unterschreiben Sie den Antrag auf Seite zwei.

Den Antrag finden Sie unter: [Antragsformular zur Anerkennung von Leistungen](#) bzw.

[Antragsformular zum Leistungsnachtrag von an der TUM erbrachten Leistungen](#) (Doppelstudium)

Dem Antrag zur Anerkennung von Leistungen sind als pdf-Datei hinzuzufügen:

- a) Modulbeschreibung auf Englisch oder Deutsch mit Lernergebnis, Inhalt, Lehrform und Arbeitsaufwand
- b) Leistungsnachweis (Transcript of Records) im Original

Zusätzlich sind für den Antrag auf Anerkennung von Leistungen **aus dem Ausland** folgende Unterlagen nötig:

- c) Notensystem der ausländischen Universität/Hochschule
- d) Foreign-Credit und TUM Credit Point Äquivalenzbescheinigung (Umrechnungstabelle Semesterwochenstunden in Credit Points) oder andere Informationen zum Workload
- e) Individuelles Curriculum

2. Die Anträge auf Anerkennung von Auslandsleistungen für den Wahlbereich 2 werden an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n zur Prüfung weitergeleitet. Nach der Entscheidung wird per E-Mail über Anerkennung oder Ablehnung der Auslandsleistung informiert.
3. Umrechnung der Auslandsnoten: Im Notensystem der ausländischen Universität wird das Notenminimum und das Notenmaximum ermittelt und unter Anwendung der Bayerischen Formel in das Notensystem der TUM umgerechnet. Ist eine Umrechnung so nicht möglich, legt die/der Prüfungsausschussvorsitzende entsprechende Umrechnungsfaktoren fest.

Zur Notenumrechnung mit der Bayerischen Formel:

<https://www.tum.de/studium/bewerbung/infportal-bewerbung/bayerische-formel>

4. Umrechnung der Foreign Credits: Bei der Anerkennung von Auslandsleistungen für den Wahlbereich 2 legt die/der Prüfungsausschussvorsitzende einen Faktor für die Umrechnung der Foreign Credits in TUM Credit Points fest. Grundsätzlich gilt an der TUM: Ein Credit Point = 30 Stunden Arbeitsaufwand.
5. Für die Anerkennung von Leistungen anderer Universitäten und anderer TUM-Studiengänge reichen Sie pro Leistung einen vollständigen Antrag ein. Geprüft werden die Leistungen von den für das jeweilige Modul an der TUM verantwortlichen Professor*innen. Diese prüfen, ob die bereits erbrachte Leistung keinen wesentlichen Unterschied zu einem Modul im Studiengang aufweist. Dies geschieht auf Grundlage der eingereichten Unterlagen oder auch in einem zusätzlichen Gespräch. Nach der Prüfung wird die Leistung anerkannt oder abgelehnt.
6. Bei der Anerkennung von TUM-Leistungen anderer Studiengänge für den Pflichtbereich, den Wahlbereich 1 und den Bereich der Studienleistungen gilt, dass grundsätzlich die Anzahl der Credit Points nach der Prüfungsordnung des B.Sc. Ingenieurwissenschaften vergeben werden.
7. Die Anerkennungsverfahren von Auslandsanerkennungen und von allen weiteren Anerkennungen sind mit der Unterzeichnung des Antrags durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n oder die für das Modul verantwortliche Person abgeschlossen. Über Anerkennung bzw. Ablehnung wird per E-Mail informiert und die anerkannten Leistungen in den Studienplan eingetragen. Alle anerkannten



Leistungen sind durch einen Stern (*) im Studienerfolgsnachweis gekennzeichnet. Eine erneute Antragstellung nach abgeschlossenem Anerkennungsverfahren ist ausgeschlossen.

